

5 C 163/10

Ausfertigung



Zugestellt:
a) der Klägerin am:
b) der Beklagten am:

Werner, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Rheinbach
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

EB

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Rheinbach
im vereinfachten Verfahren gemäß § 495a ZPO ohne mündliche Verhandlung am
26.11.2010

durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 317,35 EUR (in Worten:
dreihundertsiebzehn Euro und fünfunddreißig Cent) nebst Zinsen in Höhe
von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem
20.05.2010 sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von

229,55 EUR zu zahlen; im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Ohne Tatbestand (gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO).

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist teilweise begründet.

Dem Kläger steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Erstattung der restlichen Mietwagenkosten in Höhe von EUR 167,35 sowie einer merkantilen Wertminderung in Höhe von EUR 150,00, insgesamt eine Forderung in Höhe von EUR 317,35 zu (§§ 823, 249 BGB, 7, 17 StVG, 115 VVG).

Die volle Haftung der Beklagten für die dem Kläger durch das Unfallgeschehen vom 03.12.2009 in Meckenheim entstandenen Schäden ist dem Grunde nach nicht im Streit. Folgender Schaden ist entstanden:

Mietwagenkosten

Soweit der Kläger bei der Firma [REDACTED] für die Dauer der Reparatur seines eigenen Fahrzeuges ein Fahrzeug für die Dauer vom 20.01. bis 22.01.2010 (3 Tage) zu einem Pauschalpreis von insgesamt netto EUR 166,38 zuzüglich netto EUR 45,39 für Haftungsbegrenzung und netto 71,08 für „zus. Leistungen“ gemietet hatte, sind die hierdurch entstandenen Kosten von der Beklagten im Rahmen der von ihr geschuldeten Schadensersatzleistung in der geltend gemachten Höhe zu erstatten. Die von der Firma [REDACTED] berechneten Kosten stellen in dieser Höhe den nach § 249 Satz 2 BGB erforderlichen Herstellungsaufwand dar. Beurteilungsmaßstab ist zunächst der Schwacke-Automietpreis-Spiegel nebst Nebenkostentabelle, hier Stand 2010, da die Anmietung 2010 erfolgte (BGH DAR 06, 438; OLG Stuttgart, DAR 09, 650; OLG Köln NZV 07, 199; OLG Düsseldorf, NJW-RR 2001, 132; LG Bonn, NZV 07, 362). Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die im Mietpreisspiegel enthaltenen Preise sich nicht an der tatsächlichen Marktentwicklung orientierten (LG Bonn, a.a.O.). Der von der Beklagten in Bezug genommene Fraunhofer Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2008 erscheint demgegenüber als Schätzgrundlage weniger geeignet, da er bei der Aufteilung der PLZ-Gebiete weniger differenziert als der Schwacke-Mietpreis-Spiegel, der bis zur 3. Ziffer des jeweiligen PLZ-Gebietes

aufgeteilt ist, der Fraunhofer Marktpreisspiegel sich bei der Internet-Recherche nur auf (wenige) Internetportale beschränkt, die eine verbindliche Buchung erlauben und schließlich den erfragten Preisen auch eine Vorbuchungszeit von einer Woche zugrunde liegt, die in den hier vorliegenden Fällen der Unfallersatzmiete regelmäßig nicht eingehalten werden kann (OLG Stuttgart, a.a.O.; LG Bonn, NZV 09, 147 und NZV 07, 362).

Auf den sich danach ergebenden Normal-Grundtarif ist sodann zur Erfassung der erhöhten Kosten bei der Vermietung von Unfallersatzwagen (z.B. Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder das Mietwagenunternehmen) ein Aufschlag von wenigstens 20% zu machen (LG Bonn NZV 07, 362: 25 %). Das gilt auch hier, da es sich unstreitig um einen Unfallersatzmietwagen handelte und die Firma [REDACTED] jedenfalls auch Unfallersatzmieten ausführt und damit auch einen entsprechenden Aufwand hat.

Dies führt zu folgendem erforderlicher Mietaufwand: Nach dem Schwacke-Automietpreis-Spiegel Ausgabe 2010 ergibt sich für das Postleitzahlengebiet 533 (Meckenheim) und die vorliegende Mietdauer von 3 Tagen für ein Fahrzeug der Gruppe 1 ein erforderlicher Mietaufwand nach Normaltarif in Höhe von EUR 291,60. Der Aufwand für den Mietwagen errechnet sich bei Berücksichtigung der sich bei mehrtägiger Vermietung ergebenden Reduzierung aus einem 3-Tagestarif der Gruppe 1 unter Zugrundelegung des gewichteten Mittelpreises (Modus), wie folgt:

Grundpreis

3-Tagestarif	EUR	198,00
20% Aufschlag	EUR	39,60

insgesamt		EUR 237,60

Haftungsbegrenzung

3-Tagestarif	EUR	54,00

Summe (incl. MWSt.)

EUR 291,60

Dass dem Kläger bei Anmietung ein wesentlich günstigerer Tarif ohne weiteres zugänglich gewesen sei, ist nicht ausreichend dargelegt und auch nicht ersichtlich. Für eine solche Annahme reicht das von der Beklagten vorgelegte Angebot der Firma [REDACTED] nicht aus, da die Anmietzeit nicht der Mietzeit des Klägers entspricht. Das Angebot datiert aus Juli 2010 und bezieht sich auf eine Mietzeit ab dem 05.07.2010, was aber keinen Rückschluss auf die Anmietsituation im Januar 2010 zulässt. Es handelt sich ferner um ein Angebot für eine Anmietung über das Internet, während im vorliegenden Fall die Anmietung vor Ort erfolgte. Auch lässt sich aus dem Angebot nicht erkennen, ob und inwieweit es die typischen Risiken einer Unfallersatzmiete und die typischerweise anfallenden Nebenkosten beinhaltet, ob es eine Vorbuchungsfrist und ob es eine (nicht ohne weiteres zumutbare) Vorfinanzierung des Geschädigten voraussetzt.

Ein Abzug für ersparte Eigenkosten entfällt hier, da ein Mietwagen einer einfacheren Klasse (Gruppe 1) abgerechnet worden ist und bei Anmietung eines gleichklassigen Fahrzeuges (Gruppe 4) unter Berücksichtigung eines Ersparnisabzuges höhere Kosten entstanden wären (OLG Cöln NJW-RR 93, 1052; OLG Nürnberg NJW-RR 94, 924; OLG Frankfurt/Main NJW-RR 96, 984; OLG Hamm NJW-RR 99, 1119).

Auf die somit berechnete Gesamtforderung in Höhe von EUR 291,60 hat die Beklagte unstreitig EUR 124,25 gezahlt, so dass noch EUR 167,35 zu zahlen sind.

Merkantiler Minderwert

Ein merkantiler Minderwert ist gerechtfertigt, da der Unfallschaden bei einer Weiterveräußerung des Fahrzeuges offenbarungspflichtig ist. Der Schaden war mit den im Gutachten kalkulierten Reparaturkosten in Höhe von EUR 1.394,98 nicht unerheblich. Auch war das Fahrzeug der Klägerin mit einer Zulassungsdauer von weniger als drei Jahren und einer Laufleistung von rund 32.000 km zum Unfallzeitpunkt neuwertig, so dass der Unfallschaden geeignet war, bei einer Weiterveräußerung des Fahrzeugs zu einem Kaufpreisabschlag zu führen. Die Höhe der Minderung schätzt das Gericht mit dem Sachverständigen auf EUR 150,00 (§ 287 ZPO).

Die der Klägerin zustehende Gesamtforderung beläuft sich damit auf (EUR 167,35 + EUR 150,00 =) EUR 317,35.

Die zugesprochenen Zinsen und vorgerichtlichen Kosten (nach einem Wert in Höhe von EUR 1.998,63) stehen der Klägerin nach den §§ 280 Abs. 1, 286 Abs. 2 Nr. 3, 288 Abs. 1, 291 BGB, 1 ff RVG zu.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 91 Abs. 1, 92 Abs. 2 Nr. 1, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Streitwert: EUR 362,33

[Redacted]

Ausgefertigt

[Redacted] Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwache-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz (RBerG)
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulaausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote